

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 31. August

1976

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG) .....	337
10. 8. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz .....	339
15. 7. 1976	Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau .....	340
21. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Hufbeschlagverordnung .....	350
21. 7. 1976	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ausführungsgesetz über Zuständigkeiten im gewerblichen Hufbeschlagswesen .....	350
29. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsschutz .....	350
30. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe .....	351
9. 8. 1976	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1976 .....	354
12. 8. 1976	Verordnung zur Änderung der Bergbau-Arbeitssicherheitsverordnung .....	354
4. 8. 1976	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellschaften .....	354
12. 8. 1976	Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung .....	355

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungs- förderungsgesetzes (BayAföG)

Vom 10. August 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1972 (GVBl 1973 S. 2) in der vom 1. August 1976 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) § 2 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1975 vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414) und
- b) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292).

München, den 10. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner  
Staatssekretärin

## Gesetz

zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976

### Art. 1

#### Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung durch den Freistaat Bayern besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

### Art. 2

#### Förderungsfähige Ausbildungen

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt

1. für den Besuch der Klassen 5 mit 10 von Realschulen und Gymnasien,
2. für den Besuch der Klassen 7 mit 10 von Wirtschaftsschulen und der Klasse 10 von anderen Berufsfachschulen.

Die Schüler der Klasse 10 von Gymnasien, Realschulen und Berufsfachschulen werden nicht gefördert, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(2) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird oder wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm durch Rechtsverordnung ermächtigte Behörde anerkannt hat, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch dieser Schulen gleichwertig ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß für den bundesrechtlich nicht geförderten Besuch von Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsziele mit denen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091), genannten Ausbildungsstätten vergleichbar sind, Ausbildungsförderung wie bei dem Besuch dieser Ausbildungsstätten zu gewähren ist.

### Art. 3

#### Persönlicher Geltungsbereich

Ausbildungsförderung wird gewährt

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1975 (BGBl I S. 1542), anerkannt sind,
4. Ausländern, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist,
5. Auszubildenden,
  - a) denen als Familienangehörigen Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (BGBl I S. 927) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. April 1974 (BGBl I S. 948) gewährt wird oder
  - b) die ein Verbleiberecht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142/24) oder der Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 14/10) haben,

wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. Auszubildende, die minderjährig sind, erhalten Ausbildungsförderung, wenn ein Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. Auszubildende, die nach ihrem ständigen Wohnsitz — im Falle des Satzes 2 nach dem ständigen Wohnsitz der Personensorgeberechtigten — keine Ausbildungsförderung erhalten würden, können durch Rechtsverordnung in die Förderung nach diesem Gesetz einbezogen werden, wenn dies zur Durchführung von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist; eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden.

### Art. 4

#### Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Sozialgesetzbuches:

(1) Für die Ausbildungsförderung gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die auf Grund des § 14a und des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ferner werden Art. I §§ 46, 47, 51, 52, 53 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 2 und 3 und §§ 55 und 60 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl I S. 3015) entsprechend angewendet.

### Art. 5

#### Besondere Vorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

(1) Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung: §§ 1, 2 Abs. 1 mit 3, §§ 3, 5 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2, §§ 6, 8, 9 Abs. 3, § 12 Abs. 4, §§ 13, 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 15a Abs. 3 Satz 3, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 und 3, §§ 18a, 35, 39, 40 und 40a, 42 mit 44, § 45 Abs. 2 bis 4, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 mit 4, §§ 49, 56, 59 mit 64 und 66 mit 68.

(2) § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt nicht für die Auszubildenden der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen. Für die Auszubildenden der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

(3) An die Auszubildenden der Klassen 5 mit 10 von Gymnasien und Realschulen und der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfüllen, wird Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gewährt.

### Art. 6<sup>1)</sup>

—

### Art. 7

#### Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Durch Rechtsverordnung können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden,
2. Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit (§ 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes),
3. die Abweichungen von den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Freibeiträge (§§ 23 und 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) zur Wahrung der Gleichheitlichkeit und zur Berücksichtigung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und von den Vorschriften der auf Grund des § 14a und des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

### Art. 7a<sup>2)</sup>

—

Art. 8<sup>3)</sup>

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird erstmals gewährt für ein Schuljahr oder einen entsprechenden Ausbildungsabschnitt, die nach dem 30. Juni 1970 beginnen.

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt. Durch Art. 6 wurde das Bayerische Begebenförderungsgesetz geändert.

<sup>2)</sup> Übergangsvorschrift. Gegenstandslos durch Zeitablauf.

<sup>3)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Mai 1970 (GVBl S. 183). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Vom 10. August 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255) in der vom 1. August 1976 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292).

München, den 10. August 1976

### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

## Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — BayAGBAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976

## Art. 1

## Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

(1) Für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis wird bei der Kreisverwaltungsbehörde ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Durch gemeinsame Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus kann ein Amt für Ausbildungsförderung als für mehrere kreisfreie Städte und Landkreise zuständig erklärt werden.

(2) Die kreisfreien Städte vollziehen die den Ämtern für Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091), und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt München zuständig.

## Art. 2

## Zuständigkeit der Regierungen

Die Regierungen berufen die Mitglieder der Förderungsausschüsse, die bei den in ihrem Bereich gelegenen Ausbildungsstätten einzurichten sind. Die bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt München für die Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 zu bildenden Förderungsausschüsse (§ 42 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) werden von der Regierung von Oberbayern berufen. Diesen Förderungsausschüssen gehören jeweils ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Universität München an.

## Art. 3

## Feststellung der Eignung von Fernunterrichtslehrgängen

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Köln.

## Art. 4

## Zuständigkeit der Studentenwerke

(1) Für Auszubildende, die eine im Gebiet des Freistaates Bayern gelegene Hochschule besuchen, werden bei den Studentenwerken Ämter für Ausbildungsförderung eingerichtet.

(2) Die bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung erfüllen staatliche Aufgaben. Sie unterliegen der Aufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Art. 88 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

## Art. 5

## Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse

Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Vertreter der Auszubildenden in den Förderungsausschüssen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere über die Wahl, insbesondere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, den Zeitpunkt der Wahlen, die Dauer und die Erledigung des Mandats, die Ersatzmitgliedschaft und das Wahlverfahren regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.

## Art. 6

## Landesamt für Ausbildungsförderung

(1) Bei dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung gebildet.

(2) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Landesamt für Ausbildungsförderung durch Rechtsverordnung als eine dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnete Dienststelle zu errichten oder einer ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststelle anzugliedern. Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung kann die in Art. 4

Abs. 2 Satz 2 aufgeführte Aufgabe ganz oder teilweise auf das Landesamt übertragen werden. Gleiches gilt für die in Art. 2 bezeichneten Aufgaben, wenn das aus Gründen der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlich ist.

#### Art. 7

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung.

#### Art. 8

##### Form des Bescheides

Bei Entscheidungen der Ämter für Ausbildungsförderung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe des zur Unterschrift Berechtigten fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzahlen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Bescheid bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Bescheides eindeutig erkennen kann.

#### Art. 9<sup>1)</sup>

—

#### Art. 10<sup>2)</sup>

—

#### Art. 11

(aufgehoben)

#### Art. 12<sup>3)</sup>

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 20. Mai 1970 (GVBl S. 183) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt. Durch Art. 9 wurde das Bayerische Begabtenförderungsgesetz geändert.

<sup>2)</sup> Nicht abgedruckt. Durch Art. 10 wurde das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz geändert.

<sup>3)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292).

## Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim

Vom 15. Juli 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Schulordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

##### Allgemeines

- § 1 Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 4 Lehrerkonferenz

#### Abschnitt II

##### Schulbetrieb

- § 5 Aufnahme
- § 6 Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht
- § 7 Semesterdauer und Ferien
- § 8 Gestaltung des Unterrichts
- § 9 Lernmittel
- § 10 Teilnahme am Unterricht
- § 11 Haftung der Schule
- § 12 Haftung des Studierenden

#### Abschnitt III

##### Prüfungen

- § 13 Arten der Prüfungen
- § 14 Notenstufen
- § 15 Unterschleif
- § 16 Schulaufgaben
- § 17 Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben
- § 18 Semesterzeugnisse
- § 19 Staatliche Schlußprüfung
- § 20 Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

#### Abschnitt IV

##### Schulgemeinschaft

- § 21 Pflichten des Studierenden
- § 22 Studierende und Lehrkräfte
- § 23 Studierendenmitverwaltung
- § 24 Ordnungsmaßnahmen
- § 25 Verhinderung am Schulbesuch
- § 26 Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen
- § 27 Wohnheim für Studierende

#### Abschnitt V

##### Fachschulbeirat

- § 28 Zusammensetzung
- § 29 Aufgaben und Tätigkeit

#### Abschnitt VI

##### Schlußvorschrift

- § 30 Inkrafttreten

#### Abschnitt I

##### Allgemeines

###### § 1

##### Aufbau

(1) Die Staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau (Fachschule) an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist eine Fachschule im Bereich der Landwirtschaft. Sie gliedert sich in die Fachgebiete Produktionsgartenbau, Garten- und Landschaftsbau sowie Weinbau.

(2) Die staatliche Schulaufsicht üben der Direktor der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus.

(3) An der Fachschule besteht Schulgeldfreiheit.

###### § 2

##### Aufgaben

(1) Die Fachschule soll die Studierenden auf den Beruf als Betriebsleiter im Produktionsgartenbau, Garten- und Landschaftsbau und Weinbau einschließlich der Kellerwirtschaft vorbereiten sowie fachtheoretische und fachpraktische Grundlagen für die Ausübung fachverwandter Berufe schaffen. Zu diesem Zweck soll sie in der Berufsschule und Praxis erworbenen Kenntnisse der Produktionstechnik unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und der Anliegen des Umweltschutzes vertiefen und erweitern, Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft, Betriebs- und Menschenführung sowie Marktwirtschaft vermitteln und das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge wecken.

(2) Zur Ergänzung des fachtheoretischen Unterrichts werden gartenbauliche und weinbauliche Versuche in Versuchsanlagen und Beispielsbetrieben durchgeführt.

### § 3

#### Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Der Leiter der Fachschule (Schulleiter) wird vom Staatsministerium bestimmt.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel Beamte und Beamtinnen des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramtes. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden vom Schulleiter mit Genehmigung des Staatsministeriums berufen.

(3) Der Schulleiter bestimmt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft als Semesterleiter.

### § 4

#### Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz hat den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten. Vorsitzender der Lehrerkonferenzen ist der Schulleiter.

(2) An der Lehrerkonferenz, die mindestens einmal in jedem fachtheoretischen Semester stattfindet, nehmen die hauptamtlichen Lehrkräfte der Schule teil. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich hält.

(3) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(4) Soweit bei der Lehrerkonferenz Entscheidungen getroffen werden, sind jene Lehrer stimmberechtigt, die Pflichtunterricht erteilen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(6) Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Teilnehmerliste,
2. Angaben über Zeitpunkt, Anfang und Ende der Sitzung,
3. die Tagesordnung,
4. die Beratungsergebnisse,
5. das Stimmenverhältnis bei Entscheidungen.

Jeder Konferenzteilnehmer kann seine abweichende Meinung zu Protokoll geben.

## Abschnitt II

### Schulbetrieb

#### § 5

##### Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. Diese ist durch ein Zeugnis der Fachschulreife oder das Abschlußzeugnis einer Realschule oder eines gleichwer-

tigen Bildungsganges oder durch das Entlassungszeugnis einer Berufsschule mit dem Vermerk, daß der Schüler das Bildungsziel der Berufsschule erreicht hat, nachzuweisen.

(2) Zur Aufnahme ist außerdem erforderlich, daß die Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes im Gartenbau, Weinbau oder in verwandten Berufen mit Erfolg abgelegt wurde. Für die Fachgebiete Produktionsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau muß zudem eine weitere Berufstätigkeit von zwei Jahren in einem der fachschulischen Ausbildung förderlichen Beruf nachgewiesen werden.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf und zwei Paßbilder,
2. ein Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,
3. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2,
4. bei Studierenden, die im Wohnheim untergebracht werden, eine ärztliche Bescheinigung neueren Datums über die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Wohnheim für Studierende.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; bei Ablehnung sind die Gründe anzugeben. Der Zulassung ist die Schulordnung beizufügen.

(5) Über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium nach Stellungnahme des Schulleiters.

### § 6

#### Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) Der Unterricht in den Fachgebieten Produktionsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau umfaßt zwei fachtheoretische Semester mit jeweils 20 Unterrichtswochen.

(2) Der Unterricht im Fachgebiet Weinbau umfaßt zwei fachtheoretische und ein fachpraktisches Semester mit jeweils 20 Unterrichtswochen. Dabei wird in der Regel im ersten und dritten Semester (Wintersemester) der fachtheoretische Unterricht erteilt.

(3) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(4) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

(5) Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebes.

(6) Der Schulleiter erläßt eine Hausordnung, die der Genehmigung durch das Staatsministerium bedarf.

### § 7

#### Semesterdauer und Ferien

Semesterdauer und Ferien werden vom Staatsministerium festgelegt.

### § 8

#### Gestaltung des Unterrichts

(1) Unterrichtsfächer (Pflichtfächer, Wahlfächer), Studentafel und Lehrpläne werden vom Staatsministerium festgelegt.

(2) Vom Schulleiter genehmigte Besichtigungen und Lehrfahrten sind Bestandteil des Unterrichts.

(3) Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Unterrichtsplanung für die einzelnen Unterrichtsfächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt wird.

(4) Das fachpraktische Semester im Fachgebiet Weinbau umfaßt einen schulischen und einen fachpraktischen Teil. Der schulische Teil besteht aus 15 Schultagen und einer Semesterarbeit (schriftliche Hausarbeit). Zum Abschluß jedes Schultages ist eine schriftliche Stegreifaufgabe zum Lerninhalt des

Schultages durchzuführen. Semesterarbeit und Stegreifaufgaben werden benotet. Der fachpraktische Teil wird unter Betreuung der Fachschule in einem weinbaulichen oder kellerwirtschaftlichen Betrieb sowie in überbetrieblichen Einrichtungen und Betriebsstätten des Weinbaus und der Kellerwirtschaft abgeleitet.

### § 9

#### Lernmittel

(1) Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Schulleiter im Benehmen mit den Lehrkräften.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium erlassenen Bestimmungen.

### § 10

#### Teilnahme am Unterricht

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, pünktlich am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. Veranstaltungen der Studierendenmitverwaltung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Schulleiter auf schriftlichen Antrag Befreiung vom Unterricht erteilen. Im zweiten (fachpraktischen) Semester des Fachgebiets Weinbau ist eine Unterrichtsbefreiung nicht möglich.

(3) Der durch Unterrichtsbefreiung versäumte Lehrstoff ist vom Studierenden nachzuarbeiten.

### § 11

#### Haftung der Schule

In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaft Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Schulleiter, eine Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal voraus.

### § 12

#### Haftung des Studierenden

Für Schäden, die ein Studierender schuldhaft verursacht, ist dem Schulträger gegenüber der Studierende nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Haftung bezieht sich auch auf das dem Studierenden anvertraute Schuleigentum.

## Abschnitt III

### Prüfungen

### § 13

#### Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende der Ausbildung dienen:

1. die Leistungsnachweise während der Semester,
2. die staatliche Schlußprüfung.

### § 14

#### Notenstufen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen wird, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 — 1,50 = Note 1
1,51 — 2,50 = Note 2
2,51 — 3,50 = Note 3
3,51 — 4,50 = Note 4
4,51 — 5,50 = Note 5
5,51 — 6,00 = Note 6

### § 15

#### Unterschleif

(1) Wer durch Unterschleif oder Täuschung ein Prüfungsergebnis zu beeinflussen sucht oder hierzu Beihilfe leistet, erhält in dieser Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“.

(2) Werden Unterschleif oder Täuschung erst nachträglich bekannt und nachgewiesen, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 in gleicher Weise. Die Prüfungsergebnisse sind entsprechend zu berichtigen.

### § 16

#### Schulaufgaben

(1) Während der Semester werden in allen Pflichtfächern Schulaufgaben durchgeführt. Diese bestehen in jedem fachtheoretischen Semester bei Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer schriftlichen Schulaufgabe, in allen übrigen Pflichtfächern aus mindestens zwei schriftlichen Schulaufgaben.

(2) Inhalt und Dauer der Schulaufgaben sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. Für einen Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden. Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

(3) Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und anschließend mit den Studierenden zu besprechen. Die Schulaufgaben müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(4) Hat sich ein Studierender einer Überprüfung seines Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(5) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, so wird die Note „ungenügend“ erteilt. Versäumt ein Studierender eine Schulaufgabe mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin.

#### § 17

##### Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben

(1) In jedem fachtheoretischen Semester sind in den Pflichtfächern mit nur einer Wochenstunde mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis, in allen anderen Pflichtfächern mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern. Dabei muß mindestens ein Leistungsnachweis in mündlicher Form erbracht werden.

(2) Nicht angekündigte schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Stoff des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Stoff zum Gegenstand. Diese Stegreifaufgaben gelten als mündliche Leistungsnachweise.

#### § 18

##### Semesterzeugnisse

(1) Zum Abschluß des ersten Semesters erhalten die Studierenden ein Semesterzeugnis nach **Anlage 1 a**. Die Studierenden des Fachgebietes Weinbau erhalten zum Abschluß des zweiten (fachpraktischen) Semesters ein Zeugnis nach **Anlage 1 b**.

(2) Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt. An der Notenkonferenz nehmen der Schulleiter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte teil. § 4 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Semesters, wobei die Durchschnittsnote der Schulaufgaben zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Leistungen einfach zählen. Die Durchschnittsnoten für die Schulaufgaben und für die mündlichen Leistungen werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die sich aus diesen Durchschnittsnoten ergebende Zeugnis- oder Fortgangsnote ist als ganze Note auszuweisen.

(4) Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob der Studierende das Semesterziel erreicht hat und damit in das nächste Semester vorrücken kann. Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn

1. im ersten Semester in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, ohne daß ein Notenausgleich stattfindet. Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder „gut“, oder in zwei Pflichtfächern die Note „befriedigend“ erreicht wurden. Bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach, das mit dem beendeten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft“ auf auslaufende Pflichtfächer entfallen;
2. im zweiten (fachpraktischen) Semester des Fachgebietes Weinbau mehr als drei der vorgeschriebenen Schultage versäumt wurden oder die Semesterarbeit nicht zeitgerecht vorgelegt wurde oder im Zeugnis die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist. Zur Errechnung der Gesamtnote wird die Durchschnittsnote der an den Schultagen gezeigten Leistungen (Stegreifaufgaben) zweifach und die Note der Semesterarbeit einfach gewertet.

Für die Notenberechnung gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(5) Wurde das Semesterziel nicht erreicht, so kann das Semester einmal wiederholt werden. Die einmalige Semesterwiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; der Studierende hat die Wahl, welches Semesterzeugnis er gelten lassen will.

#### § 19

##### Staatliche Schulschlußprüfung

(1) Die staatliche Schulschlußprüfung findet in den Fachgebieten Produktionsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau zum Ende des zweiten Semesters und im Fachgebiet Weinbau zum Ende des dritten Semesters statt.

(2) In den einzelnen Fachgebieten werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Fachgebiet Produktionsgartenbau
  - a) Wirtschaftslehre des Gartenbaues
  - b) Technik der pflanzlichen Erzeugung (Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule und Obstbau)
  - c) Technik und Bauen
2. Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau
  - a) Wirtschaftslehre des Garten- und Landschaftsbaues
  - b) Gartentechnik
  - c) Stauden- und Gehölzkunde
3. Fachgebiet Weinbau
  - a) Wirtschaftslehre
  - b) Produktionstechnik
  - c) Kellerwirtschaft

(3) Die staatliche Schulschlußprüfung wird schriftlich durchgeführt. Sie dauert in den Prüfungsfächern der Buchstabengruppe a 240 Minuten und in den Prüfungsfächern der Buchstabengruppen b und c je 120 Minuten. In jedem Fach stehen dem Prüfling zwei Themen zur Wahl.

(4) Vorschläge für die Prüfungsthemen werden vom Staatsministerium bei der Fachschule eingeholt. Das Staatsministerium legt die Prüfungsthemen fest.

(5) Versäumt ein Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Prüfungsarbeit, so erhält er die Note „ungenügend“. Hat er das Versäumnis nicht zu vertreten, wird er zu einer Nachholprüfung zugelassen.

#### § 20

##### Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Vor Beginn der staatlichen Schulschlußprüfung werden in der Notenkonferenz die Fortgangsnoten festgestellt (§ 18 Abs. 3).

(2) Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches der Schulschlußprüfung werden die Fortgangsnote und die Note der Prüfungsarbeit zu gleichen Teilen gewertet. In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote.

(3) Die Gesamtnote für das Schlußzeugnis wird aus den auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten der Prüfungsfächer und den Noten in den sonstigen Pflichtfächern gebildet; dabei werden die Noten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten in den sonstigen Pflichtfächern je einfach gewertet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	= 1,00 — 1,50
gut	= 1,51 — 2,50
befriedigend	= 2,51 — 3,50
ausreichend	= 3,51 — 4,50

(4) Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als 4,50 ist das Semester nicht bestanden, wenn im Abschlußzeugnis in einem Prüfungsfach oder sonstigen Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist. Bei Note „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist die Schlußprüfung gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Note „befriedigend“ erzielt wurde.

(5) Studierende, die das letzte Semester bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis (**Anlage 2**) und eine Urkunde; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe des Fachgebiets zu führen.

(6) Ist das letzte Semester nicht bestanden, so kann es einschließlich der Schlußprüfung einmal wiederholt werden.

#### Abschnitt IV Schulgemeinschaft

##### § 21

#### Pflichten des Studierenden

(1) Jeder Studierende hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Fachschule übertragen sind.

(2) Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die Schul- und Hausordnung zu beachten. Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Schule zurückwirkt.

(3) Jeder Studierende ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und für Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück mitverantwortlich. Schuldhaftige Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

##### § 22

#### Studierende und Lehrkräfte

(1) Jeder Studierende hat das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; er soll sich zunächst an die Lehrkraft wenden.

(2) Fühlt sich ein Studierender durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt, kann er die Vermittlung des Semestersprechers in Anspruch nehmen.

##### § 23

#### Studierendenmitverwaltung

(1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverwaltung Leben, Arbeit und Ordnung ihrer Schule mitgestalten. Sie werden dabei von den Lehrkräften und vom Schulleiter unterstützt. Den Studierenden stellen sich besonders drei Aufgabenbereiche:

1. Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben,
2. Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben,
3. Vertretung von Interessen der Studierenden.

(2) Die Studierenden können Vorschläge und Wünsche zur Gestaltung des Unterrichts vorbringen.

(3) Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch schriftliche

geheime Abstimmung. Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. Die Studierenden des jeweiligen Semesters können mit Mehrheit der Stimmberechtigten aus besonderen Gründen während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(4) Der Semestersprecher hat die Aufgabe, die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten zu vertreten.

(5) Die Semestersprecher und ihre Stellvertreter bilden den Studierendenausschuß der Schule. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt Absatz 3 entsprechend. Dem Studierendenausschuß obliegen solche Aufgaben der Studierendenvertretung, die über den Bereich eines einzelnen Semesters hinausgehen.

(6) Der Schulleiter unterrichtet den Studierendenausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

##### § 24

#### Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fachschule können bei Verletzung der sich insbesondere aus § 21 ergebenden Pflichten gegen den einzelnen Studierenden je nach der Schwere der Verfehlung folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. die Verwarnung; sie wird vom Semesterleiter ausgesprochen,
2. der Verweis; er wird vom Schulleiter erteilt,
3. die Androhung der Entlassung; sie wird durch Beschluß der Lehrerkonferenz verfügt,
4. die Entlassung; diese wird von der Lehrerkonferenz mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen.

(2) Bevor eine dieser Maßnahmen getroffen wird, ist der Betroffene zu hören.

##### § 25

#### Verhinderung am Schulbesuch

(1) Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dauert die Krankheit länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

##### § 26

#### Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. Hierbei hat der Schulleiter das Gesundheitsamt rechtzeitig einzuschalten.

##### § 27

#### Wohnheim für Studierende

(1) Der Fachschule ist ein Wohnheim für Studierende angeschlossen. Studierende, die außerhalb des Wohnheimes wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) Den Wohnheimbetrieb regelt eine Hausordnung, die der Schulleiter mit Genehmigung des Staatsministeriums erläßt.



**Abschnitt V****Fachschulbeirat****§ 28****Zusammensetzung**

(1) Bei der Fachschule ist ein Fachschulbeirat zu bilden. Diesem gehören an:

1. zwei Vertreter des Staatsministeriums, davon einer als Vorsitzender,
2. der Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
3. der stellvertretende Schulleiter,
4. der Direktor der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
5. je ein Vertreter der zuständigen Berufsorganisationen,
6. der Vorsitzende des Verbandes Ehemaliger Veitshöchheimer e. V. .

(2) Das Staatsministerium beruft die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 für die Dauer von vier Jahren.

**§ 29****Aufgaben und Tätigkeit**

(1) Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebes beratend mit.

(2) Der Fachschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(4) Die Tätigkeit im Fachschulbeirat ist ehrenamtlich. Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach § 28 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

**Abschnitt VI****Schlußvorschrift****§ 30****Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim vom 8. Juni 1972 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1973 (GVBl S. 578), außer Kraft.

München, den 15. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau  
in Veitshöchheim**

Semesterzeugnis

Der Studierende .....

geboren am ..... in .....

hat das erste Semester der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau — Fachgebiet .....

..... — im Winterhalbjahr 19...../..... besucht und in den nachstehenden Unterrichtsfächern  
folgende Noten erzielt:

(Fächer und Beurteilungen)

Der Studierende hat das Semesterziel erreicht/nicht erreicht.

Bemerkung: .....

.....

....., am ..... 19.....

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

.....

(Siegel)

.....

Anlage 1 b  
zu § 18 Abs. 1

**Staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau  
in Veitshöchheim**

Semesterzeugnis

Der Studierende .....

geboren am ..... in .....

hat das zweite Semester der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau — Fachgebiet Weinbau —  
im Sommerhalbjahr 19..... besucht und mit der Gesamtnote ..... abgeschlossen.

Er hat an ..... Schultagen teilgenommen und erreichte hierbei die Durchschnittsnote . . . . .

Die Semesterarbeit über .....

.....  
.....

wurde mit der Note . . . . . bewertet.

Der Studierende hat das Semesterziel erreicht/nicht erreicht.

Die Fachschulpraxis wurde auf dem Betrieb .....

..... abgeleistet.

....., am ..... 19.....

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

.....

(Siegel)

.....

**Staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau  
in Veitshöchheim**

Schlußzeugnis

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat das ..... Semester der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau, Fachgebiet .....  
....., mit der Gesamtnote ..... abgeschlossen. Er/Sie hat die staatliche Schul-  
schlußprüfung abgelegt und das ..... Semester bestanden/nicht bestanden.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung  
staatlich geprüfter Wirtschaftler für .....  
zu führen.

....., am ..... 19.....

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

..... (Siegel) .....

Notenstufen für die Gesamtnote:  
sehr gut = 1,00 — 1,50  
gut = 1,51 — 2,50  
befriedigend = 2,51 — 3,50  
ausreichend = 3,51 — 4,50

(Rückseite)

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt bewertet:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen: .....

Die Staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau wurde in der Zeit vom ..... bis .....  
besucht.

....., den .....

(Siegel)

Der Schulleiter:

.....

**Notenstufen für die Einzelnoten:**

- 1 = sehr gut = 1,00 — 1,50
- 2 = gut = 1,51 — 2,50
- 3 = befriedigend = 2,51 — 3,50
- 4 = ausreichend = 3,51 — 4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51 — 5,50
- 6 = ungenügend = 5,51 — 6,00

**Verordnung  
zur Änderung der Hufbeschlagverordnung  
Vom 21. Juli 1976**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 (RGBl 1941 I S. 3, BGBl III 7112-1) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Hufbeschlagverordnung vom 10. April 1968 (GVBl S. 147) wird wie folgt geändert:

Die dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Hufbeschlagverordnung zugewiesenen Zuständigkeiten werden mit Ausnahme der sich aus § 13 der Hufbeschlagverordnung ergebenden Zuständigkeiten dem Stammgestüt Schwaiganger übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

München, den 21. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon Nüssel, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
nach dem Ausführungsgesetz über  
Zuständigkeiten im gewerblichen  
Hufbeschlagswesen**

**Vom 21. Juli 1976**

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes über Zuständigkeiten im gewerblichen Hufbeschlagswesen vom 24. Mai 1976 (GVBl S. 164) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

**§ 1**

Die dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Art. 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes über Zuständigkeiten im gewerblichen Hufbeschlagswesen in Verbindung mit der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1974 (BGBl I S. 1477), zukommenden Zuständigkeiten werden mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Hufbeschlagverordnung dem Stammgestüt Schwaiganger übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

München, den 21. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon Nüssel, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
des Landesinstituts für Arbeitsschutz**

**Vom 29. Juli 1976**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsschutz vom 6. Dezember 1968 (GVBl S. 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1975 (GVBl S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Buchst. a bis d werden die Beträge „45,—, 37,—, 29,—, und 23,— DM“ ersetzt durch die Beträge „55,—, 45,—, 35,— und 25,— DM“.

2. Die Nummern 1 bis 6 und 8 der Anlage zur Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhalten folgende Fassung:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| „1. Staubmessungen und -untersuchungen  | DM              |
| 1.1 Gravimetrische Messungen  | 50,— bis 200,—  |
| 1.2 Registrierende Messungen  | 100,— bis 250,— |
| 1.3 Numerische Messungen  | 50,— bis 80,—   |
| 1.4 Aufnahme von Körnungslinien nach der Pipettenmethode von Andreasen je Körnungslinie mit quantitativer Ausschlammung der Staubfraktion unter 5 u | 100,— bis 200,— |
| 1.5 Phasenkontrast-Untersuchungen von Staubproben   | 20,— bis 50,—   |
| 1.6 Chemische Bestimmung von freiem kristallinen Siliciumdioxid   | 50,— bis 80,—   |
| 1.7 Quantitative infrarotspektroskopische Staubuntersuchungen   | 50,— bis 200,—  |
| 2. Untersuchung von Arbeitsstoffen  |                 |
| 2.1 Qualitative Analyse (chemische Analyse, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)  | 25,— bis 400,—  |
| 2.2 Quantitative Analyse (chemische Analyse, gaschromatographische, photometrische oder infrarotspektroskopische Analyse)                           | 25,— bis 1000,— |
| 2.3 Spektralanalyse   | 25,— bis 300,—  |
| 2.4 Bestimmungen des Flammpunktes und sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität u. dgl.)                         | 20,— bis 100,—  |
| 2.5 Bestimmung von Einzelkomponenten (Schwefelbestimmung nach Grote-Krekeler u. dgl.)   | 40,— bis 100,—  |
| 3. Lösemitteldampfmessungen   |                 |
| 3.1 Bestimmungen mit Meßgeräten für brennbare Dämpfe, Prüfröhrchen u. dgl.  | 10,— bis 20,—   |

3.2 Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmungen	50,— bis 500,—
3.3 Kontinuierlich-registrierende Messungen	50,— bis 500,—
4. Quecksilberdampfmessungen	
4.1 Bestimmungen nach optischen Verfahren	30,— bis 50,—
4.2 Photometrische Bestimmungen	40,— bis 400,—
5. Sonstige Luftuntersuchungen	
5.1 Quantitative Bestimmungen mit Spezialverfahren	40,— bis 500,—
5.2 Prüfröhrchenverfahren	10,— bis 20,—
5.3 Photometrische Bestimmungen	40,— bis 400,—
5.4 Bestimmung des Sauerstoffgehalts	30,— bis 50,—
5.5 Messungen von Temperatur und relativer Luftfeuchte	15,— bis 70,—
5.6 Messungen von Luftströmungen	15,— bis 40,—
6. Lärm- und Erschütterungsmessungen	
6.1 Luft- und Körperschallmessungen	20,— bis 200,—
6.2 Messungen von Oktav- und Terzbandspektren	30,— bis 50,—
6.3 Erschütterungsmessungen	20,— bis 150,—
6.4 Schwingungsmessungen	20,— bis 100,—
8. Sonstige Messungen	
8.1 Messungen elektrischer Ströme, Spannungen und Widerstände	15,— bis 50,—
8.2 Messungen elektrostatischer Aufladungen	20,— bis 200,—
8.3 Messungen der Beleuchtungsstärke	20,— bis 100,—
8.4 Messungen der Bestrahlungsstärke an Lasergeräten	20,— bis 200,—

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

München, den 29. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
I. V. Dr. Vorndran, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Einrichtung und Organisation  
der staatlichen Behörden  
für das Bauwesen in der Unterstufe**

Vom 30. Juli 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 257), geändert durch Verordnung vom 19. März 1976 (GVBl S. 91), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 257), geändert durch Verordnung vom 19. März 1976 (GVBl S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1** werden in der Spalte „Der Amtsbezirk umfaßt“ bei den Namen der Landkreise ersetzt

der bisherige Name	durch den Namen
Neuburg a. d. Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Bad Reichenhall	Berchtesgadener Land
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen
Weilheim i. OB	Weilheim-Schongau
Freyung	Freyung-Grafenau
Rottal	Rottal-Inn
Untere Isar	Dingolfing-Landau
Amberg	Amberg-Sulzbach
Schwandorf i. Bay.	Schwandorf
Wunsiedel	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Neustadt a. d. Aisch	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Weißenburg i. Bay.	Weißenburg-Gunzenhausen
Erlangen	Erlangen-Höchstadt
Lauf a. d. Pegnitz	Nürnberger Land
Roth b. Nürnberg	Roth
Bad Neustadt a. d. Saale	Rhön-Grabfeld
Haßberg-Kreis	Haßberge
Mittelmain	Main-Spessart
Augsburg-Ost	Aichach-Friedberg
Augsburg-West	Augsburg
Nördlingen-Donauwörth	Donau-Ries
Marktoberdorf	Ostallgäu
Günzkreis	Günzburg
Illerkreis	Neu-Ulm
Mindelheim	Unterallgäu

2. Auf Grund der Änderungen nach Nummer 1 erhält die **Anlage 1** folgende Fassung:

## Landbauämter, Straßenbauämter, Wasserwirtschaftsämter

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>			
Landbauamt Eichstätt	Eichstätt	Ingolstadt	Eichstätt
Straßenbauamt Ingolstadt	Ingolstadt		Neuburg-Schrobenhausen
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	Ingolstadt		Pfaffenhofen a. d. Ilm
Landbauamt München	München	München	Dachau
Straßenbauamt München	München		Ebersberg
Wasserwirtschaftsamt München	München		Erding
			Freising
			Fürstenfeldbruck
			München
			Starnberg
Landbauamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Miesbach
Straßenbauamt Rosenheim	Rosenheim		Mühldorf a. Inn
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Rosenheim		Rosenheim
Landbauamt Traunstein	Traunstein		Aitötting
Straßenbauamt Traunstein	Traunstein		Berchtesgadener Land
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	Traunstein		Traunstein
Landbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz-Wolfratshausen
Straßenbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Garmisch-Partenkirchen
Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Weilheim i. OB		Landsberg a. Lech
			Weilheim-Schongau
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>			
Landbauamt Passau*)	Passau	Straubing	Deggendorf
Straßenbauamt Deggendorf	Deggendorf		Regen
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Deggendorf		Straubing-Bogen
Landbauamt Landshut	Landshut	Landshut	Kelheim
Straßenbauamt Landshut	Landshut		Landshut
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Landshut		
Landbauamt Passau	Passau	Passau	Freyung-Grafenau
Straßenbauamt Passau	Passau		Passau
Wasserwirtschaftsamt Passau	Passau		
Landbauamt Landshut**)	Landshut		Rottal-Inn
Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen	Pfarrkirchen		Dingolfing-Landau
*) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamtes vom Landbauamt Passau mit wahrgenommen.			
**) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamtes vom Landbauamt Landshut mit wahrgenommen.			
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>			
Landbauamt Amberg	Amberg	Amberg	Amberg-Sulzbach
Straßenbauamt Amberg	Sulzbach- Rosenberg		Schwandorf
Wasserwirtschaftsamt Amberg	Amberg		
Landbauamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham
Straßenbauamt Regensburg	Regensburg		Neumarkt i. d. OPf.
Wasserwirtschaftsamt Regensburg	Regensburg		Regensburg
Landbauamt Weiden	Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab
Straßenbauamt Weiden	Weiden i. d. OPf.		Tirschenreuth
Wasserwirtschaftsamt Weiden	Weiden i. d. OPf.		



Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>			
Landbauamt Bamberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg
Straßenbauamt Bamberg	Bamberg		Forchheim
Wasserwirtschaftsamt Bamberg	Bamberg		Lichtenfels
Landbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth
Straßenbauamt Bayreuth	Bayreuth		Kulmbach
Wasserwirtschaftsamt Bayreuth	Bayreuth		Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Landbauamt Hof	Hof	Coburg	Coburg
Straßenbauamt Kronach	Kronach	Hof	Hof
Wasserwirtschaftsamt Hof	Hof		Kronach
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>			
Landbauamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach
Straßenbauamt Ansbach	Ansbach		Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Ansbach		Weißenburg-Gunzenhausen
Landbauamt Nürnberg	Nürnberg	Erlangen	Erlangen-Höchstadt
Straßenbauamt Nürnberg	Nürnberg	Fürth	Fürth
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg Schwabach	Nürnberger Land Roth
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>			
Landbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg
Straßenbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg		Miltenberg
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Aschaffenburg		
Landbauamt Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bad Kissingen
Straßenbauamt Schweinfurt	Schweinfurt		Rhön-Grabfeld
Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt	Schweinfurt		Haßberge Schweinfurt
Landbauamt Würzburg	Würzburg	Würzburg	Kitzingen
Straßenbauamt Würzburg	Würzburg		Main-Spessart
Wasserwirtschaftsamt Würzburg	Würzburg		Würzburg
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>			
Landbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg
Straßenbauamt Augsburg	Augsburg		Augsburg
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	Donauwörth		Donau-Ries
Landbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren	Lindau (Bodensee)
Straßenbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu)	Ostallgäu
Wasserwirtschaftsamt Kempten	Kempten (Allgäu)		Oberallgäu
Landbauamt Augsburg***)	Augsburg	Memmingen	Dillingen a. d. Donau
Straßenbauamt Neu-Ulm	Neu-Ulm		Günzburg
Wasserwirtschaftsamt Krumbach	Krumbach (Schw.)		Neu-Ulm Unterallgäu

\*\*\*) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamtes vom Landbauamt Augsburg mit wahrgenommen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

München, den 30. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

## Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1976

Vom 9. August 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 37 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1976 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende staatliche Realschulen errichtet:

1. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Hösbach
2. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Ingolstadt II
3. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Kronach II
4. Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Peißenberg.

(2) Der Staatlichen Realschule für Mädchen Landsberg a. Lech wird eine Knabenabteilung angegliedert.

### § 2

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannte Schule führt den Unterricht in allen Jahrgangsstufen. Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 aufgeführten Schulen führen den Unterricht in der 7. und 8. Jahrgangsstufe, die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannte Schule und die in § 1 Abs. 2 genannte Knabenabteilung nehmen den Unterricht jeweils mit der 7. Jahrgangsstufe auf.

### § 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwandes im Sinne der Art. 2, 3 und 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), ist bei der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Schule die Stadt Ingolstadt, bei den übrigen in § 1 genannten Schulen der jeweils zuständige Landkreis.

### § 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft.

München, den 9. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

## Verordnung zur Änderung der Bergbau- Arbeitssicherheitsverordnung

Vom 12. August 1976

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), sowie § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl I 1943 S. 17, BGBl III 750 - 3) und des Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes, erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

### § 1

Die §§ 16 und 18 Nr. 10 der Verordnung über einen arbeitssicherheitslichen und betriebsärztlichen Dienst in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Arbeitssicherheitsverordnung) vom 17. Oktober 1974 (GVBl S. 637) werden aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.  
München, den 12. August 1976

**Bayerisches Oberbergamt**

Dr.-Ing. Waldner, Präsident

## Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 4. August 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (BayGVBl S. 245), und des Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayGVBl 1972 S. 1; GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 1971 S. 306) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (BayGVBl S. 50, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9 vom 6. März 1972) und der Änderung vom 6. Mai 1974 (BayGVBl S. 244, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 20. Mai 1974) auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 12. Juli 1976 Nr. ID 4 — 3089/53—12) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 5. Juli 1976 Nr. 5141k — IV/6a — 34949) sowie mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 13. Juli 1976 Nr. 151 — 03/3 Nr. 11) wie folgt geändert:

### Art. 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 werden gestrichen;
- b) es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) An Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter nach Absatz 2 zu berufen; bis zu dessen Berufung tritt, soweit vorhanden, sein Stellvertreter ein.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 16 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Anstaltsverwaltung kann in besonderen Fällen die Frist verlängern.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) War der bisher Versicherte ohne sein Verschulden verhindert, die Frist für den Antrag auf Weiterversicherung einzuhalten, hat ihm die Anstaltsverwaltung auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.“

3. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Beiträge dürfen jährlich das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können, nicht übersteigen.“

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sterbegeld beträgt 1500 DM.“

5. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Witwengeld beträgt 2640 DM.“

6. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbweise 880 DM, für jede Vollweise 1760 DM.“

7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beisitzer sowie ihre ersten und zweiten Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten nach Vorschlag des Landesausschusses vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht aberufen werden. Die Berufung eines Beisitzers endet, wenn er die Eigenschaft verliert, auf Grund deren er berufen worden ist. Für den Ausgeschiedenen tritt für die restliche Amtsdauer sein erster Stellvertreter ein. Die Sätze 2 und 3 gelten für Stellvertreter entsprechend. Erforderlichenfalls ist für die restliche Amtsdauer eine Neuberufung durchzuführen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Amtsdauer der ab 1. April 1976 berufenen Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter endet am 31. Dezember 1980. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1980 sind die zweiten Stellvertreter nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der Satzung zu berufen.“

#### Art. 2

Art. 1 Nrn. 4 bis 6 treten am 1. Oktober 1976 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzungsänderung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

München, den 4. August 1976

**Bayerische Versicherungskammer**  
Wilhelm K n i e s, Präsident

### **Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungs- bedingungen der Bayerischen Schlachtvieh- versicherung**

**Vom 12. August 1976**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), werden die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275), zuletzt geändert am 19. November 1975 (GVBl S. 411), mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 20. Juli 1976 Nr. I A 4 - 938 - 23/4) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 22. Juli 1976 Nr. 5141 d - IV/6 a - 39026) wie folgt geändert:

1. § 20 erhält nachstehenden Absatz III:

„III. Die gemäß Absatz II Buchst. a und b zu vergütende Beitragshälfte ist in den Abrechnungen zwischen den Beteiligten offen und gesondert auszuweisen.“

2. Die Änderung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

München, den 12. August 1976

**Bayerische Versicherungskammer**  
Wilhelm K n i e s, Präsident

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).